

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Durchwahl 4972-2376

J .11.1998

für den Haushalts- und Finanzausschuß 120-fach

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 1999. Erledigung einer in der HFA-Sitzung am 22./23.10.1998 offengebliebenen Frage

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, sie an die Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigefügt.



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Durchwahl 4972-2376

Datum

3.11.1998

I D 2 - 2000 16/99

<u>Vorlage</u> an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen

Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 1999;

HFA-Sitzung am 22./23.10.1998

Zu der in o.g. Klausursitzung des Haushalts und Finanzausschusses offengebliebenen Frage, bei welchen Haushaltsstellen - über Kapitel 20 610 Titel 871 00 hinaus - im Haushaltsjahr 1999 Mittel für die Inanspruchnahme aus Garantien und Bürgschaften etatisiert sind, nehme ich wie folgt Stellung:

Einzelplan 08

Bei Kapitel 08 030 Titel 871 00 sind 3,1 Mio. DM für die Inanspruchnahme aus Garantien vorgesehen, die bis zum 31.12.1995 zur Sicherstellung der Finanzierung im Zusammenhang mit Liefergeschäften nordrhein-westfälischer Bergbauzulieferer nach Polen übernommen worden sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie war gem. § 4 Abs. 8 Haushaltsgesetz 1993 bis 1995 ermächtigt, Garantien für den vorgenannten Zweck i.H.v. insgesamt 70 Mio. DM zu übernehmen. Die Mittel sind zur Absicherung von gegebenen Garantien erforderlich.

D:\Kopfbogm.dot

Einzelplan 15

Bei Kapitel 15 020 Titel 871 00 sind 0,3 Mio. DM für die Inanspruchnahme aus Rückbürgschaften des Landes NRW für die Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH veranschlagt.

Nach § 3 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1999 ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der o.g. Bürgschaftsbank bis zu 10 Mio. DM zu übernehmen.

Die veranschlagten Mittel sind zur Absicherung gegebener Rückbürgschaften erforderlich.